

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, 1. Juli 2015
GZ 830.000/119-1B2/15

Parlamentarische Anfrage 4926/J-NR/2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Rainer Hable, Kolleginnen und Kollegen haben am 5. Mai 2015 unter der Nr. 4926/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Bericht zur Wirkungsorientierung 2013 zur UG 06 gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Der Rechnungshof (RH) legte schon vor Einführung der wirkungsorientierten Haushaltsführung im Jahr 2013 im Rahmen seiner Prüftätigkeit einen Schwerpunkt auf die mit den zur Verfügung stehenden Mitteln zu erzielende Wirkung und verwies in seinen Berichten stetig auf die Notwendigkeit, die Wirkung von öffentlichen Leistungen zu beachten (z.B. AWS, Reihe Bund 2009/12; Gemeinwirtschaftliche Leistungen des



GZ 830.000/119-1B2/2015

Seite 2 / 8

Bundes im Personenverkehr, Reihe Bund 2010/9; Verwendung der Mehreinnahmen aus der Mineralölsteuer, Reihe Bund 2010/7). Seine Überzeugung, dass die Steuerung einer Organisation vorrangig im Hinblick auf die erwünschten Wirkungen erfolgen sollte, zeigte der RH in seiner Rolle als Haushaltsleitendes Organ schon frühzeitig, indem er anhand von Wirkungs-, Qualitäts- und Leistungskennzahlen steuerte.

In seinen Angaben zur Wirkungsorientierung legte der RH einen Schwerpunkt auf die gesamtstaatliche Betrachtungsweise, weil insbesondere in den gebietskörperschaftenübergreifenden Bereichen Ineffizienzen und Doppelgleisigkeiten auftreten und somit ein hohes Einsparungs- bzw. Verbesserungspotenzial besteht. Die Zielerreichung misst der RH auf mehreren Ebenen: Sein vorrangigstes Anliegen ist es, für seine wesentlichsten Stakeholder, den Abgeordneten im Parlament und in den Landtagen, einen Beitrag zur Schaffung von Transparenz über bestehende Problematiken in gebietskörperschaftenübergreifenden Bereichen zu leisten. Deshalb wählte der RH die Kennzahl „Anzahl der in RH-Ausschüssen behandelten Querschnittsüberprüfungen“. Durch die Kennzahl „Anteil der Querschnittsprüfungen an der Gesamtleistung“ stellt der RH im Rahmen seiner wirkungsorientierten Steuerung sicher, dass ein relevanter Anteil seiner Ressourcen auch für diese Aufgabe verwendet wird. Weiters erhebt der RH folgende Kennzahlen: „Anteil der umgesetzten bzw. sich in Umsetzung befindlichen Empfehlungen aus Querschnittsüberprüfungen an allen Empfehlungen aus Querschnittsprüfungen“. Dieser betrug im Jahr 2013 rd. 68 %. Der „Anteil der umgesetzten bzw. sich in Umsetzung befindlichen Empfehlungen aus Querschnittsüberprüfungen am Gesamtanteil der umgesetzten Empfehlungen“ belief sich im Jahr 2013 auf rd. 43 %. Dieser Anteil im Vergleich zu den rd. 80% Umsetzungsquote bei Berücksichtigung sämtlicher Empfehlungen, zeigt, dass vor allem im gesamtstaatlichen - ressort- bzw. gebietskörperschaftenübergreifenden - Bereich



GZ 830.000/119-1B2/2015

Seite 3 / 8

größerer Handlungsbedarf gegeben ist. Erst durch die Zusammenschau sämtlicher Kennzahlen und die Einbeziehung der umgesetzten Maßnahmen erlangt der RH einen Überblick hinsichtlich der Wirkung, die er mit seinen Berichten zur gesamtstaatlichen Betrachtung erzielt.

Da die Wirkungsziele mittelfristig ausgelegt sind und die Zielerreichung frühestens nach einigen Jahren ersichtlich ist, werden derzeit keine Anpassungen bzw. Veränderungen vorgenommen. Um Vergleichbarkeit des Erreichten, als ein wesentliches Qualitätskriterium im Bereich der Wirkungsorientierung, auch im Bereich der Kennzahlen zu gewährleisten, werden hier zumindest mittelfristig keine Veränderungen vorgenommen. Der RH hat aber Überlegungen angestellt, auch die oben angeführten, bisher nur intern gemessenen Kennzahlen im Bundesvoranschlag auszuweisen. In den letzten Bundesvoranschlägen wurde von der Darstellung zu vieler Kennzahlen Abstand genommen, um den Umfang des Budgetdokumentes nicht zulasten der Lesbarkeit zu vergrößern.

Zu den Ausführungen im Anfragetext „wurde festgestellt, dass dieses Ziel überwiegend erreicht wurde“ erlaubt sich der RH folgenden Hinweis: Die Wirkungsorientierung beinhaltet die Definition von Wirkungszielen, jedoch waren damit keine Angaben, bis wann die Wirkungsziele zur Gänze erreicht bzw. welcher Teilerfolg pro Jahr erzielt werden sollte, verbunden. Auch im Falle der Erreichung sämtlicher Zielwerte der im Bundesvoranschlag ausgewiesenen Kennzahlen ist ein unmittelbarer Rückschluss, dass das Wirkungsziel - nach einem Jahr - erreicht worden ist, aus Sicht des RH nicht generell zulässig. Zur Beurteilung der Erreichung eines Wirkungsziels bedarf es nach Ansicht des RH einer vertieften Evaluierung, die sämtliche Rahmenbedingungen, Maßnahmen, Kennzahlen usw. miteinbezieht. Die Wirkungsziele des RH sind



GZ 830.000/119-1B2/2015

Seite 4 / 8

mittelfristig ausgerichtet und – genau wie die Zielwerte der festgelegten Kennzahlen – auf einem hohen Ambitionsniveau. Eine Erreichung bereits nach einem Jahr ist somit – unabhängig von dem Erreichen oder Nichterreichen der Zielwerte der ausgewiesenen Indikatoren – einerseits wegen der mittelfristigen Ausrichtung der Wirkungsorientierung und andererseits wegen des bereits genannten hohen Ambitionsniveaus nicht möglich. Um den Abgeordneten ein realistisches Bild über den Erreichungsgrad seiner Wirkungsziele und damit einen Mehrwert an Informationen zu geben, nahm der RH eine kritische und reelle Einschätzung vor, zusätzlich und unabhängig von den im Bericht dargestellten Ergebnissen betreffend die Kennzahlen.

Das Positionspapier zum Finanzausgleich befindet sich derzeit in der Qualitätssicherung und wird noch im Jahr 2015 veröffentlicht.

Zu Frage 2:

Der RH ist bestrebt, seine Berichte einem möglichst großen Personenkreis zugänglich zu machen. Dies verfolgt er dadurch, dass er einerseits alle seine Berichte auf seiner Homepage veröffentlicht und andererseits diese inhaltlich so ausgestaltet, dass sie für interessierte Bürgerinnen und Bürger verständlich und lesefreundlich sind. Der Nachweis der tatsächlichen Wirkung der Berichte des RH auf die interessierte Öffentlichkeit gestaltet sich schwierig. Das Instrument der Kundenbefragung kann aus budgetären Überlegungen nicht regelmäßig durchgeführt werden. Deshalb erhebt der RH zusätzlich zu den in den Bundesvoranschlägen ausgewiesenen Kennzahlen auch, wie viele Bürgerinnen und Bürger sich jährlich mit inhaltlichen Anliegen schriftlich an ihn wenden (z.B. rd. 700 Bürgerbriefe 2014) und in Kürze auch wie viele Leserbriefe sich in einzelnen Tageszeitungen zum Thema RH finden. Erfreulicherweise steigen die Istwerte



GZ 830.000/119-1B2/2015

Seite 5 / 8

der Kennzahlen kontinuierlich an, was einen Rückschluss auf das Interesse an den Berichten und auf die Aktualität der Themen zulässt. Mit geplanten bzw. veröffentlichten Positionspapieren zu aktuellen Themen (Verwaltungsreform, Bildung, Wirkungsorientierung, Finanzausgleich), Interviews und Vorträgen sollen weitere Maßnahmen gesetzt werden, die für Bürgerinnen und Bürger Transparenz über die Mittelverwendung schaffen. Auch hier erachtet der RH seine gesetzten Maßnahmen als geeignet, um mittelfristig das Wirkungsziel zu erreichen.

Es stimmt, dass der RH den von ihm festgelegten Zielwert (95) der Kennzahl „Veröffentlichung von Prüfungen“ zu der Maßnahme „Bereitstellung sämtlicher Berichte auf der Homepage des RH“ im Jahr 2013 durch die ihm übertragenen administrativen Zusatzaufgaben (Medientransparenzgesetz, Unvereinbarkeits- bzw. Parteiengesetz) nicht erreichte. Insgesamt fielen für diese bereits ein Ressourcenaufwand an, der vergleichsweise die Durchführung von 33 Follow-up-Überprüfungen ermöglicht hätte. Ungeachtet der dadurch eingeschränkt zur Verfügung stehenden Ressourcen gelang es dem RH dennoch im Jahr 2014 seinen Zielwert von 95 zu veröffentlichenden Berichten zu erreichen.

Die bereits ausgewiesenen Wirkungsziele und -indikatoren bleiben unverändert. Der RH wird die Kennzahl „Leserbriefe“ künftig zusätzlich darstellen, um die Aussagekraft zu erhöhen.

Zu Frage 3:

Wie unter 2.) ausgeführt, fiel für die dem RH übertragenen administrativen Zusatzaufgaben insgesamt bereits ein Ressourcenaufwand an, der vergleichsweise die



GZ 830.000/119-1B2/2015

Seite 6 / 8

Durchführung von 33 Follow-up-Überprüfungen ermöglicht hätte. Dies führte dazu, dass im Jahr 2013 trotz sparsamen und wirtschaftlichen Ressourceneinsatzes statt der angestrebten 20 Follow-up-Überprüfungen lediglich 19 durchgeführt werden konnten.

Da mit dem Instrument der Follow-up-Überprüfungen durch das nochmalige Verfolgen – noch – nicht umgesetzter Empfehlungen die Wirkung von Berichten verstärkt werden kann, traf der RH die Entscheidung, im Jahr 2014 im Vergleich zum Vorjahr hier mehr Ressourcen einzusetzen, weshalb er das gesetzte Ziel im Jahr 2014 mit 21 Follow-up-Überprüfungen übererfüllen konnte. Der RH ist bestrebt, eine hohe Leistungsqualität bei der Prüfungs- und Beratungstätigkeit aufrechtzuerhalten. Der Umstand, dass er zwar über rd. 20 freie Planstellen verfügt, diese aber aufgrund der vorgegebenen Budgetrestriktionen nicht besetzen kann, zeigt sich unter anderem auch darin, dass er seine geplanten Zielwerte nicht mehr zur Gänze erreicht. Die Ressourcenverschiebung zugunsten der Follow-up-Überprüfung ging zulasten von Querschnittsüberprüfungen und der Umsetzung einzelner geplanter Maßnahmen (z.B. zeitliche Verschiebung der Veröffentlichung des Positionspapiers Finanzausgleich).

Die bereits ausgewiesenen Wirkungsziele und –indikatoren bleiben unverändert.

Zu Frage 4:

Der RH hat seinen Zielwert des Indikators „Genderrelevante Themen in Berichten des RH“ mit sechs im Jahr 2013 und 14 im Jahr 2014 überplanmäßig erfüllt. Dadurch befindet er sich bei der Erreichung des Wirkungsziels „Erhöhung des Informationsstandes über die Verteilungswirkung öffentlicher Mittel im Bezug auf Frauen und Männer“ auf gutem Weg und wies dies durch seine Einstufung als – bereits



GZ 830.000/119-1B2/2015

Seite 7 / 8

nach einem Jahr - „teilweise erreicht“ aus. Der RH legte in den Jahren 2013 und 2014 einen Schwerpunkt auf den Grundsatz der Gleichstellung. Durch gezielte Maßnahmen (z.B. erhöhtes Schulungsangebot und bewusstseinsbildende Maßnahmen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Fokus auf das Thema Gleichstellung bei den Prüfungsplanungen für die Jahre 2014 und 2105) gelang es ihm, die geplanten Zielwerte zu übertreffen.

Der Ausbau des Kennzahlenbündels für das Gleichstellungsziel befindet sich gerade im Laufen, eine Erhebung des Iststandes einzelner Kennzahlen, wie z.B. Anzahl von Empfehlungen zu genderdisaggregierten Datengrundlagen, Anteil der umgesetzten Empfehlungen mit Gleichstellungsbezug, erfolgt demnächst.

Die bereits ausgewiesenen Wirkungsziele und -indikatoren bleiben unverändert. In den nächsten Jahren werden weitere Kennzahlen in den Bundesvoranschlägen ausgewiesen werden, um die Aussagekraft der Wirkung von Berichten des RH künftig zu steigern.

Zu Frage 5:

Der Bundesrechnungsabschluss gibt Aufschluss über das Vermögen des Bundes und stellt sowohl die Ergebnis- als auch die Finanzierungsrechnung dar. Er trägt mit seinem Überblick über die finanzielle Lage des Bundes zur Steigerung der Transparenz und zur Bewusstseins-schaffung in der Öffentlichkeit bei. Durch die hohe Anzahl an Daten und die Darstellung komplexer volkswirtschaftlicher Zusammenhänge ist jedoch eine vereinfachte schriftliche und verbale Aufbereitung für die interessierte Öffentlichkeit zweckmäßig, um die Zahl der Leserinnen und Leser nachhaltig zu erhöhen. Deshalb wählte der RH in einem ersten Schritt die Kennzahl „Anzahl der Meldungen (z.B. Presse,



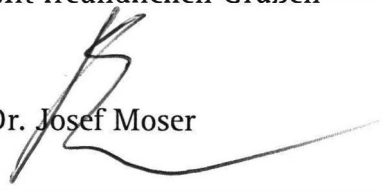
GZ 830.000/119-1B2/2015

Seite 8 / 8

Radio) zum Bundesrechnungsabschluss“ auf UG-Ebene sowie „Anzahl Vorträge und Publikationen zu budgetären Rahmenbedingungen“ auf GB-Ebene, um seine Zielerreichung messbar zu gestalten. Zur Erreichung des Wirkungsziels setzt bzw. setzte der RH mehrere Maßnahmen um. Der RH befragte Vertreterinnen und Vertreter sämtlicher im Nationalrat vertretener politischen Parteien und sucht auch das Gespräch mit allen haushaltsleitenden Organen, um den Bundesrechnungsabschluss künftig noch bedarfsgerechter zu gestalten. Anhand einer risikoorientierten Prüfungsauswahl führt er verstärkt so genannte §9-Prüfungen (§ 9 RHG) durch, die zum Aufzeigen systemischer Mängel in der Verrechnung dienen. Durch eine intensive Mitgestaltung an Haushaltsvorschriften (wie z.B. bei der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung) trägt der RH zu mehr Transparenz im Haushaltswesen nicht nur des Bundes, sondern auch der Länder und Gemeinden bei.

Die bereits ausgewiesenen Wirkungsziele bleiben unverändert. Im Bereich der Indikatoren plant der RH die Aufnahme der Kennzahl „Anteil der umgesetzten bzw. in Umsetzung befindlichen Empfehlungen“ aus den oben erwähnten §9-Prüfungen, weil dadurch die Richtigkeit der Haushaltsverrechnung steigt und somit auch die Aussagekraft der Rechenwerke. Weiters soll mit der Kennzahl „Anteil der in den § 9-Prüfungen bemängelten Stichproben“ künftig eine Aussage über die Wirkung von RH-Feststellungen nachvollziehbar sein.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Josef Moser